



Berlin, 6. Mai 2025
Anlagen:

Unterabteilung PD

bearbeitet von:
Ministerialdirigent Thomas Hadamek
Platz der Republik 1
11011 Berlin
Telefon: +49 30 227-32300 (Vz)
Telefon: +49 30 227-33044
vorzimmer.pd@bundestag.de
thomas.hadamek@bundestag.de

Dienstgebäude:
Reichstag

Wahl des Bundeskanzlers

Frist für die Beratung des 2. Wahlgangs

Der Wahlvorschlag für einen zweiten Wahlgang nach Art. 63 Abs. 3 GG i.V.m. § 4 GO BT muss von einem Viertel der Mitglieder des Deutschen Bundestages oder einer Fraktion, die mindestens ein Viertel der Mitglieder umfasst, unterzeichnet sein.

Dieser Wahlvorschlag ist eine Vorlage nach § 75 Abs. 1 lit. g GO BT, die als Drucksache verteilt wird. Es gilt die Verteilfrist des § 78 Abs. 5 GO BT, so dass die Beratung frühestens am dritten Tage nach der Verteilung beginnen kann.

Die Präsidentin hat die Parlamentarischen Geschäftsführer im Plenum auf diese Rechtslage hingewiesen und festgehalten, dass ein früherer Beratungstermin in Verhandlungen der Fraktionen gefunden werden kann.

Eine frühere Beratung unter Abweichung von der Verteilfrist ist nur aufgrund einer Abweichung von der Geschäftsordnung gemäß § 126 GO BT möglich. Erforderlich ist hierfür eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Entsprechend hält Ritzel/Bücker, Kommentar GO BT, § 4 Ziff. 2 b) bb) fest: „Auf Wahlvorschläge als Vorlagen i. S. v. § 75 Abs. 1 Buchstabe g) findet die Fristbestimmung des § 78 Abs. 5 Anwendung, d. h., sie dürfen erst am dritten Tage nach Verteilung der Drucksache zur Abstimmung gestellt werden, es sei denn, dass der Bundestag gemäß § 126 etwas anderes beschließt.“
Ritzel, Bücker, Schreiner, Handbuch für die Parlamentarische Praxis, § 4 GO BT.

Mit einem solchen Beschluss wäre der 2. Wahlgang bereits heute in der laufenden Sitzung möglich.

Hadamek